

wird; nur ist sie unbedingt ausgeschlossen, wenn die allgemeine Ortskrankenkasse — Landkrankenkassen kommen für die Errichtung einer Innungskrankenkasse, da überall Ortskrankenkassen bestehen, nicht in Betracht — noch 1000 Mitglieder verbleiben. Es werden hierbei, wie in den Fällen der §§ 228, 230, RVO., nur versicherungspflichtige Mitglieder berücksichtigt. Ueber die Frage, ob die satzungsmäßigen Leistungen gleichwertig mit denen der allgemeinen Ortskrankenkasse sind, ist in dem Verfahren nach §§ 259 ff., RVO., zu entscheiden. Zuständig ist der Beschlüssausschuß des Versicherungsamtes; auf Beschwerde entscheidet die Beschlüsskammer des Oberversicherungsamtes endgültig. Ehe die Genehmigung zur Errichtung erteilt werden kann, muß eine rechtskräftige Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Leistungen vorliegen, die unbedingt maßgebend ist. Da die Leistungen durch die Satzungen festgesetzt werden, so muß die Satzung vorher beschlossen sein.

Wenn alle die im § 251, RVO., verlangten Vorbedingungen erfüllt sind, so kann, wie schon hervorgehoben, die Genehmigung zur Errichtung doch noch nach freiem Ermessen versagt werden. Zweifelhaft ist es, ob von dem freien Ermessen kein Gebrauch gemacht werden darf, wenn ein Verbleib von 1000 Pflichtmitgliedern nachgewiesen ist. In diesem Falle dürfte eine Entscheidung nach freiem Ermessen der Absicht des Gesetzes kaum entsprechen, da sonst die Vorschrift ganz überflüssig sein würde. Uebrigens darf das freie Ermessen nicht zur Willkür ausarten. Die Befürchtung, daß bei Genehmigung der Innungskrankenkasse andere Innungen im Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkasse dem Beispiel folgen und gleichfalls Innungskrankenkassen gründen würden, bietet keinen ausreichenden Grund für Ablehnung des Antrages, da bei Errichtung jeder weiteren Innungskrankenkasse besonders zu prüfen ist, ob dadurch der Bestand der Ortskrankenkasse gefährdet wird. Auch die Erwägung, daß die Errichtung der Innungskrankenkasse nicht im öffentlichen Interesse läge, kann die Versagung der Genehmigung nicht rechtfertigen, weil die Innungskrankenkassen als gleichwertige Träger der Krankenversicherung ausdrücklich zugelassen worden sind (Erlaß vom 11. Oktober 1904). Ebensowenig können aus der Größe des Innungsbezirkes gegen die Genehmigung Bedenken hergeleitet werden.

Erst nachdem die Errichtung der Innungskrankenkasse rechtskräftig genehmigt worden ist, darf an die Genehmigung der Satzung herangegangen werden. Eine Mindestmitgliederzahl ist für Innungskrankenkassen nicht vorgeschrieben.

Nach § 320, RVO., wird die Satzung für eine Innungskrankenkasse in der Innungsversammlung unter Beteiligung des Gesellenausschusses nach § 95, GO., errichtet. Eine Mustersatzung für Innungskrankenkassen ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1913 aufgestellt. Das Oberversicherungsamt darf in eine Prüfung der Satzungen erst eintreten, wenn die Genehmigung zur Errichtung der Innungskrankenkasse rechtskräftig ist. Die Genehmigung der Satzung wird durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes erteilt, der gleichzeitig bestimmt, wann die Kasse ins Leben tritt; sie darf nur durch die Beschlüsskammer und nur dann versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. Die Gründe der Versagung müssen mitgeteilt werden.

Mitglieder der Innungskrankenkassen sind kraft des Gesetzes alle von den Innungsmitgliedern beschäftigten Personen, also Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge, ungelernete Arbeiter, aber nur, soweit sie in den Betrieben beschäftigt sind, mit denen die Innungsmitglieder der Innung angehören. Die übrigen von dem Innungsmeister etwa beschäftigten Versicherungspflichtigen gehören einer Ortskrankenkasse, der Landkrankenkasse oder unter Umständen einer Betriebskrankenkasse an. Nicht in die Innungskrankenkasse gehören die Angehörigen von Berufsgruppen, die der Landkrankenkasse angehören müssen, also namentlich die Dienstboten des Industriemitgliedes; werden diese gleichzeitig im Gewerbebetrieb beschäftigt, so gehören auch sie nach § 439, RVO., in die Innungskrankenkasse, sofern nicht die Tätigkeit im Gewerbebetrieb so gering ist, daß auf sie die Voraussetzung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 17. November 1913, Anwendung findet, so

daß es sich also um eine versicherungsfreie Dienstleistung im Sinne des § 168, RVO., handelt. Besteht keine Landkrankenkasse für den Bezirk der Innung, so gehören die krankenkassenpflichtigen Personen in die Innungskrankenkasse; nur die hausgewerblich Beschäftigten gehören dann stets der Ortskrankenkasse an. Die in den Betrieben der Innungsmitglieder beschäftigten Versicherungsberechtigten können der Innungskrankenkasse beitreten. Mit dem Zeitpunkte, zu dem die Innungskrankenkasse ins Leben tritt, scheiden die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Versicherungspflichtigen aus der allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkasse aus und werden Mitglieder der Innungskrankenkasse. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber Mitglied einer freien Innung oder Zwangsmittel einer Zwangsinnung wird.

Die Mitgliedschaft der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Versicherten bei der Innungskrankenkasse hört — abgesehen von den Fällen der Ausscheidung — auf, wenn der Arbeitgeber aus der freien Innung austritt oder ausgeschlossen wird. Verlegt das Mitglied einer freien Innung seinen Gewerbebetrieb außerhalb des Innungsbezirkes, so geht er seiner Mitgliedschaft bei der Innung nur dann verlustig, wenn dies die Satzung bestimmt. Die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bleiben, obwohl sie außerhalb des Bezirkes der Innungskrankenkasse beschäftigt waren, der sich mit dem Bezirk der Innung deckt, Mitglieder der Innungskrankenkasse, wenn der Arbeitgeber die Mitgliedschaft bei der Innung nicht verloren hat. Nach § 250, Abs. 4, RVO., endet in solchen Fällen fortan die Mitgliedschaft der von dem Innungsmitglied beschäftigten Personen. Handelt es sich um eine Zwangsinnung, so erlischt die Mitgliedschaft mit der Verlegung des Gewerbebetriebes außerhalb des Innungsbezirkes. Wird der Bezirk der freien Innung so verkleinert, daß der Betriebssitz des Innungsmitgliedes außerhalb des Innungsbezirkes liegt, so tritt nur dann der Verlust der Innungsmitgliedschaft ein, wenn das im Statut der Innung bestimmt wird. Bleibt die Mitgliedschaft bestehen, so gehören auch die von diesem Innungsmitgliede beschäftigten Personen, obwohl sie außerhalb des Kassenbezirkes beschäftigt werden, der Innungskrankenkasse an. Die Ausführungen in der Begründung zur RVO., S. 177, daß auch in diesem Jahre die Mitgliedschaft der von den Gewerbetreibenden beschäftigten Personen bei der Innungskrankenkasse aufhöre, findet im Gesetze keine Unterlagen. Die schwebenden Unterstützungsansprüche gehen nach § 213, RVO., auf die andere Kasse über.

Für die Einrichtung und Verwaltung der Innungskrankenkassen sind alle Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenkassen ohne weiteres maßgebend, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich anderes vorgeschrieben ist. Diese Abweichungen beruhen auf der besonderen Aufgabe der Innungskrankenkasse und ihrem Zusammenhange mit der Innung.

Die Organe der Innungskrankenkassen sind dieselben wie die der übrigen Krankenkassen. Weder der Innungsvorstand noch die Innungsversammlung darf sich in die Verwaltung der Kasse einmischen. Nur insofern ist ein Zusammenhang mit der Innung gewahrt, als nach § 341, RVO., diese den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt. Wenn nicht das Innungsstatut anderes bestimmt, hat die Innungsversammlung die Bestellung zu beschließen. Die Entschließung darüber, ob ein Arbeitgeber oder ein Versicherter bestellt werden soll, steht der Innung zu. Die Dauer der Bestellung ist durch Satzung der Innungskrankenkasse zu bestimmen. Haben nach den Satzungen die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte der Beiträge zu tragen, so haben sie je die Hälfte der Vertreter im Ausschusse, diese Vertreter je die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Vorschriften über die Angestellten und Beamten der Krankenkassen gelten in vollem Umfange auch für die Innungskrankenkassen. Das gleiche gilt für das Verhältnis zu den Aerzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern (§§ 368 ff., RVO.).

Hinsichtlich der Beiträge besteht bei den Innungskrankenkassen die Besonderheit, daß durch die Satzung die Hälfte der Beiträge zwischen Arbeitgebern und Versicherungspflichtigen eingeführt werden kann. Wird dies nicht bei Errichtung der Kasse, sondern erst später durch Aenderung der Satzung bestimmt, so bedarf der Beschluß der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter, sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Gewerbesteuern

#### Die Gewerbesteuern im Volksstaat Hessen für das Rechnungsjahr 1924

Im vergangenen Jahr wurde in Hessen eine staatliche Gewerbesteuer nicht erhoben. Für das mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr 1924 sind die Bestimmungen vollständig geändert worden, einmal durch das Gesetz über die vorläufige Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1924 vom 27. März 1924, dann durch das Gesetz,

betreffend die Kreis- und Provinzialumlagen vom 28. März 1924. Die Regelung soll eine vorläufige sein und zunächst nur für die ersten vier Monate, also bis einschließlich Juli, Geltung haben.

Neben der staatlichen Gewerbesteuer können die Gemeinden eine Gewerbesteuer erheben, hierzu kommen dann noch die Kreis- und Provinzialumlagen.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer geschieht in Hessen durch die Finanzämter des Reichs. Der Steuersatz beträgt 80 % des Betrages der als Reichs-Einkommensteuer-Vorauszahlung auf das Einkommen aus gewerbsteuerpflichtigem Betriebe.